

Lösungshinweise:

a)

Indem A auf B schoss, könnte er sich gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

Dazu müsste A zunächst den objektiven Tatbestand des § 212 I StGB erfüllt haben.

a) Erfolg

B ist tot, der tatbestandliche Erfolg ist damit eingetreten.

b) Kausalität und objektive Zurechnung

As Schussabgabe war *conditio sine qua non* für den Tod des B und diesem objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

-> **Folge:** weiter den vollendeten Totschlag prüfen. Bei Nichtvorliegen des objektiven Tatbestandes (gleich, ob es am Erfolg, der Kausalität oder der obj. Zurechenbarkeit fehlt!) erfolgt der Wechsel in die Versuchsprüfung.

2. subjektiver Tatbestand

A müsste auch den subjektiven Tatbestand erfüllt, also vorsätzlich, das heißt mit Wissen und Willen der Tatbestandsverwirklichung, gehandelt haben.

A kam es gerade darauf an, B zu erschießen. Er handelte somit vorsätzlich.

-> **Folge:** weiter den vollendeten, vorsätzlichen Totschlag prüfen.

II. Rechtfertigung

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, A handelte somit rechtswidrig.

III. Schuld

Es sind keine Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe ersichtlich, A handelte somit auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich durch den Schuss auf B gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

(Die ebenfalls verwirklichten §§ 223 I, 224 I Nr. 1 und Nr. 5 treten auf Konkurrenzebene hinter § 212 I StGB zurück und daher im Gutachten nicht ausführlich zu prüfen)

b)

Indem A auf B schoss, könnte er sich gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

Dazu müsste A zunächst den objektiven Tatbestand des § 212 I StGB erfüllt haben.

a) Erfolg

B ist nicht tot. Der tatbestandliche Erfolg des § 212 I StGB ist nicht eingetreten.

-> **Folge:** Ende der Prüfung eines vollendeten Totschlags und Wechsel in die Versuchsprüfung.

II. Ergebnis

A hat sich nicht eines vollendeten Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

A könnte sich aber eines versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I, 12 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

Dazu müsste das Delikt unvollendet und der Versuch strafbar sein.

1. Die Nichtvollendung liegt vor, s.o.

2. Der Versuch ist bei Verbrechen stets, bei Vergehen nur bei ausdrücklicher Anordnung im Gesetz strafbar (vgl. § 23 I StGB).

Gem. § 12 I StGB ist ein Verbrechen eine rechtswidrige Tat, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. § 212 I StGB ist mit mindestens 5 Jahren Freiheitsstrafe belegt und damit ein Verbrechen. Der Versuch ist damit strafbar.

II. Tatentschluss

-> entspricht der Vorsatzprüfung im vollendeten Delikt.

A müsste Tatentschluss zur Begehung des § 212 I StGB gehabt haben. A wollte B erschießen und hatte somit Tatentschluss.

-> Merke: fehlt der Tatentschluss, so ist die Versuchsprüfung beendet. Einen „fahrlässigen Versuch“ gibt es nicht und darf **niemals** angeprüft werden.

III. unmittelbares Ansetzen

A müsste auch unmittelbar zum Versuch angesetzt haben (vgl. § 22 StGB). A hat bereits die tatbestandliche Handlung (den Schuss) ausgeführt und damit unmittelbar angesetzt.

IV. Rechtswidrigkeit

(+)

V. Schuld

(+)

VI. strafbefreiender Rücktritt

An diesen Prüfungspunkt ist bei der Versuchsprüfung (und nur bei ihr!) immer zu denken.

A ist nicht strafbefreiend zurückgetreten.

VII. Ergebnis

A hat sich eines versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I, 12 I StGB strafbar gemacht.

c) Indem A den F tödlich traf, könnte er sich gem. §§ 212 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

Dazu müsste A zunächst den objektiven Tatbestand des § 212 I StGB erfüllt haben.

a) Erfolg

F ist tot, der tatbestandliche Erfolg ist damit eingetreten.

b) Kausalität und objektive Zurechnung

As Schussabgabe war *conditio sine qua non* für den Tod des F und diesem objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

2. subjektiver Tatbestand

A müsste auch den subjektiven Tatbestand erfüllt, also vorsätzlich, das heißt mit Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung, gehandelt haben.

A wollte zum Tatzeitpunkt keinen Menschen töten, sondern lediglich Schießübungen machen. Er handelte somit nicht vorsätzlich.

-> **Folge** bei fehlendem Vorsatz: Wechsel in das Fahrlässigkeitsdelikt

II. A hat sich nicht gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

Er könnte sich aber einer *fahrlässigen* Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben... (die Fahrlässigkeitsprüfung wird in einer späteren Stunde durchgenommen)